



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

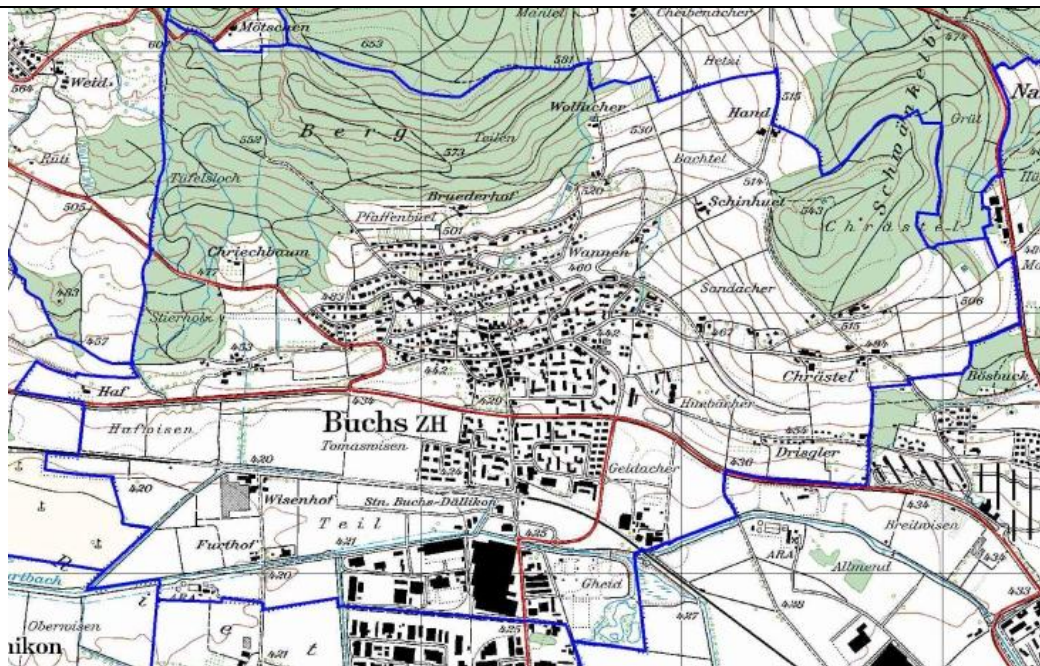
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **83 Buchs**

Sanierungsregion: **Furttal, FUR-1**

Strassen: **Boppelserstrasse, Furttalstrasse,
Dällikerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Basler & Hofmann

14. April 2015



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2	7
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 5	9
5. Erleichterungsantrag Abschnitt 7	11
6. Erleichterungsantrag Abschnitt 9	13
7. Erleichterungsantrag Abschnitt 15	15
8. Erleichterungsantrag Abschnitt 16	17

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 15. September 2010 wurden die Staatsstrassen von Buchs in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt, mit Ausnahme der Abschnitte 14 bis 16, welche zusätzlich eingeführt wurden.

Abb 1 Planausschnitt Buchs aus der Vorstudie vom 15. September 2010

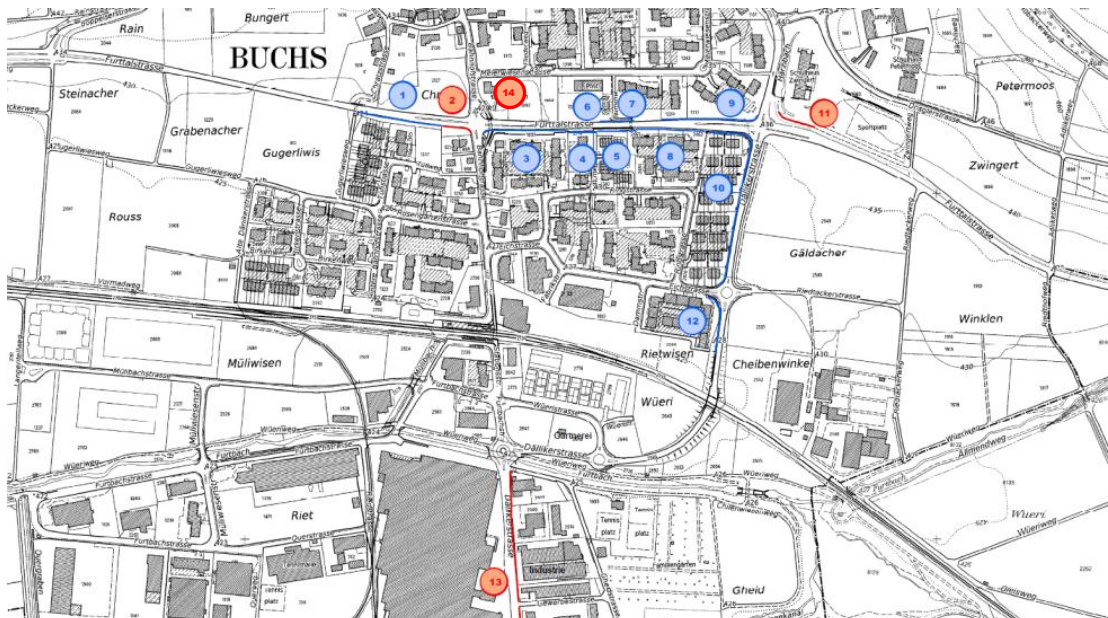
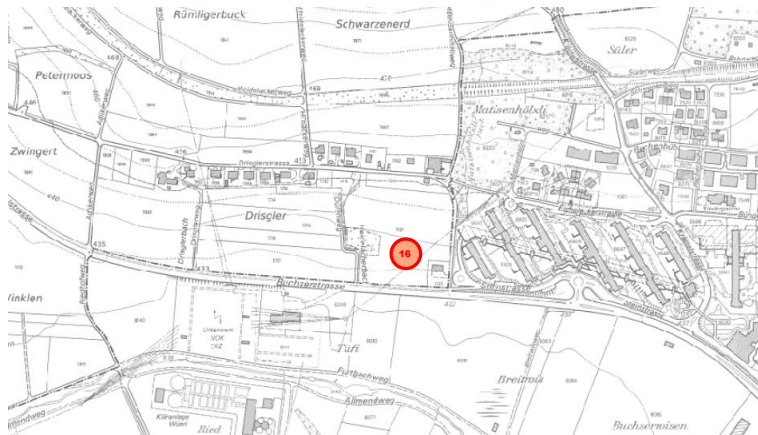


Abb 2 Planausschnitt Buchs aus der Vorstudie vom 15. September 2010



Abb 3 Planausschnitt Buchs aus der Vorstudie vom 15. September 2010



Für die Strassenabschnitte 3, 4, 6, 8, 10, 11 und 12 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben.

Für die Strassenabschnitte 13 und 14 werden ebenfalls keine Erleichterungsanträge gestellt. Die in diesem Abschnitt betroffenen Liegenschaften weisen keine Grenzwertüberschreitungen auf.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30969	Tüfistrasse 15	W	II	62	54
30931	Tüfistrasse 17	W	II	67	59

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Bestehende Lärmschutzwand: Die Liegenschaften werden bereits durch eine Lärmschutzwand geschützt.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Erhöhung der Wand ist ungenügend.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
31002	Bahnhofstrasse 16	W	II	60	52
30949	Bahnhofstrasse 12	W	II	67	59
30950	Bahnhofstrasse 14	W	II	66	58

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

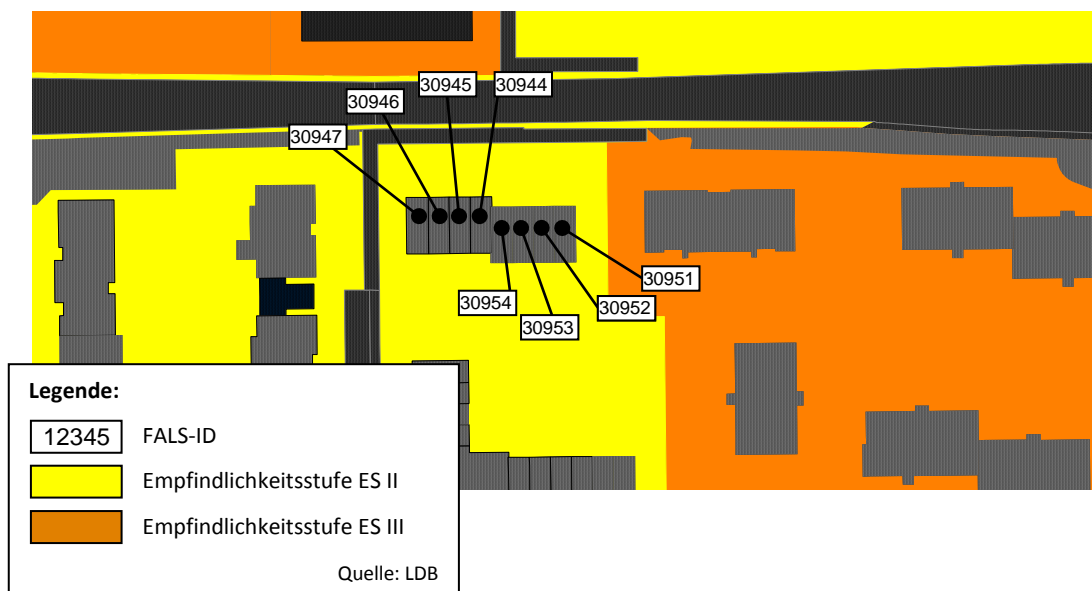
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Der Platz zwischen Hausfassaden und Strassenrand (Furtalstrasse) kann aufgrund zwingender anderer Nutzung nicht für den Bau einer Lärmschutzwand verwendet werden.
- Lärmschutzwirkung/Verhältnismässigkeit: Eine Lärmschutzwand würde vorwiegend nicht lärmempfindliche Räume der Gebäude Bahnhofstrasse 12 und 14 schützen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für eine einzelne Wohneinheit ist ungenügend. Eine durchgehende Lärmschutzwand entlang der Bahnhofstrasse zum Schutz der Liegenschaften Bahnhofstrasse 14 und 16 ist aufgrund der Zufahrt zu den Liegenschaften nicht möglich.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse 16 erheblich einschränken.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30944	Blumenweg 18	W	II	67	61
30945	Blumenweg 16	W	II	67	61
30946	Blumenweg 14	W	II	67	61
30947	Blumenweg 12	W	II	67	61
30951	Blumenweg 26	W	II	63	56
30952	Blumenweg 24	W	II	67	60
30953	Blumenweg 22	W	II	67	60
30954	Blumenweg 20	W	II	67	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

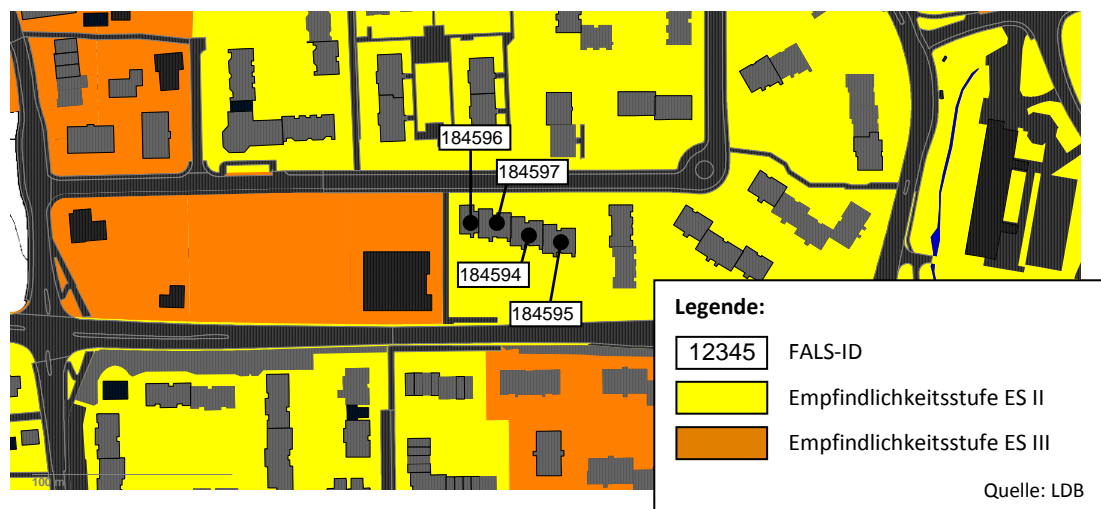
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Bestehende Lärmschutzwand: Die Liegenschaften werden bereits durch eine Lärmschutzwand geschützt.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Erhöhung der Wand ist ungenügend.
- Lärmschutzwirkung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist teilweise nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
184594	Meierwiesenstrasse 26	W	II	61	54
184595	Meierwiesenstrasse 28	W	II	63	56
184597	Meierwiesenstrasse 24	W	II	60	53

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

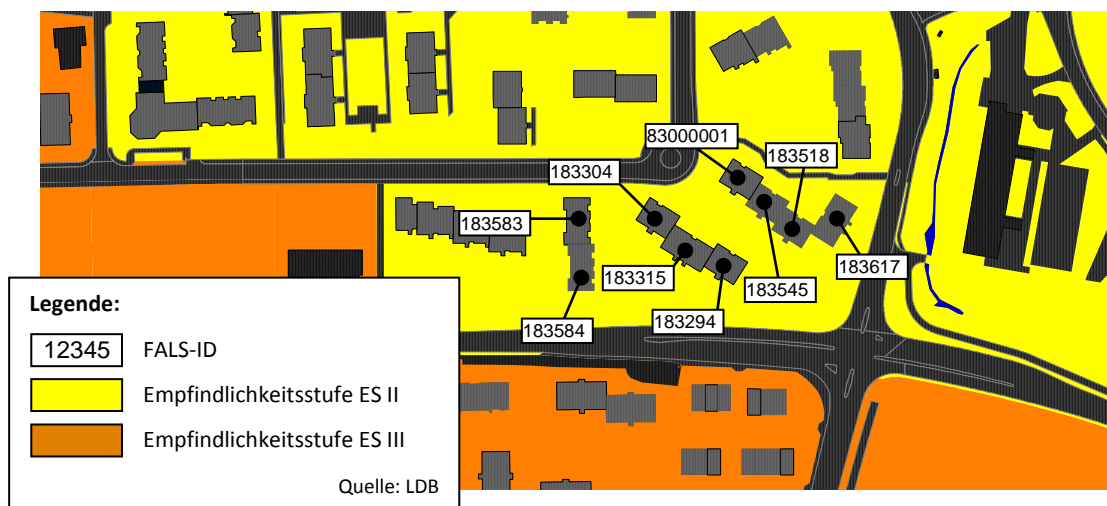
- Bestehende Lärmschutzwand: Die Liegenschaften werden bereits durch eine Lärmschutzwand geschützt.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Erhöhung der Wand ist ungenügend.

Das Gebäude Meierwiesenstrasse 22 (FALS-ID 184596) weist keine lärmempfindlichen Räume mit IGW-Überschreitungen auf.

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
183294	Meierwiesenstrasse 38	W	II	61	55
183304	Meierwiesenstrasse 34	W	II	61	54
183315	Meierwiesenstrasse 36	W	II	65	59
183518	Meierwiesenstrasse 44	W	II	62	56
183545	Meierwiesenstrasse 42	W	II	58	51
183584	Meierwiesenstrasse 32	W	II	68	61
183617	Meierwiesenstrasse 46	W	II	65	58

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

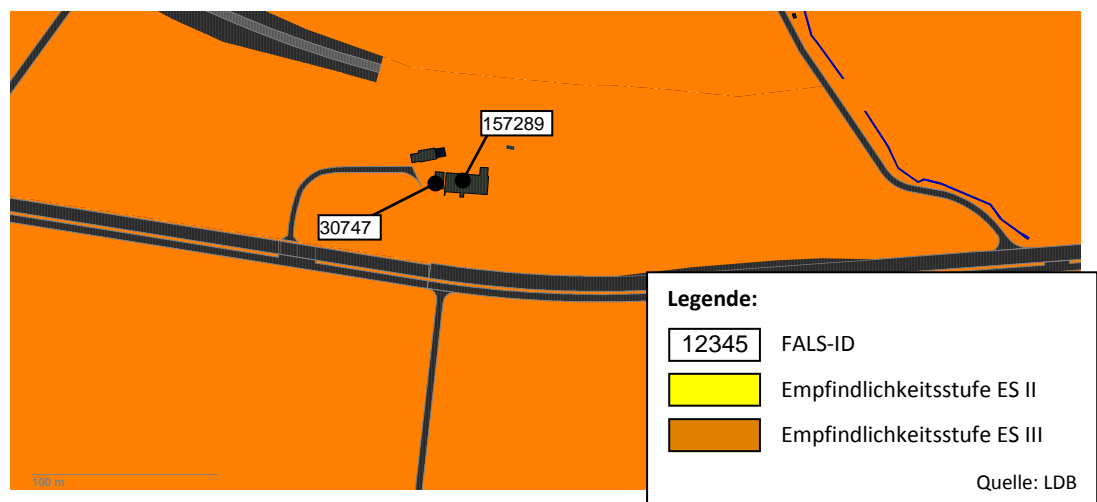
- Bestehende Lärmschutzwand: Die Liegenschaften werden bereits durch einen Lärmschutzdamm geschützt.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Erhöhung des Dammes ist ungenügend.
- Wohnhygiene: Eine Erhöhung des Lärmschutzdammes würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) erheblich einschränken.

Die Gebäude Meierwiesenstrasse 30 und 40 (FALS-ID 183583 und 83000001) weisen keine lärmempfindlichen Räume mit IGW-Überschreitungen auf.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 15

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den definierten „Abschnitt 15“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag



Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
157289	Im Hof 1	W	III	66	58

Legende:

- W: Wohnnutzung  AW-5 dB(A) überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  IGW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

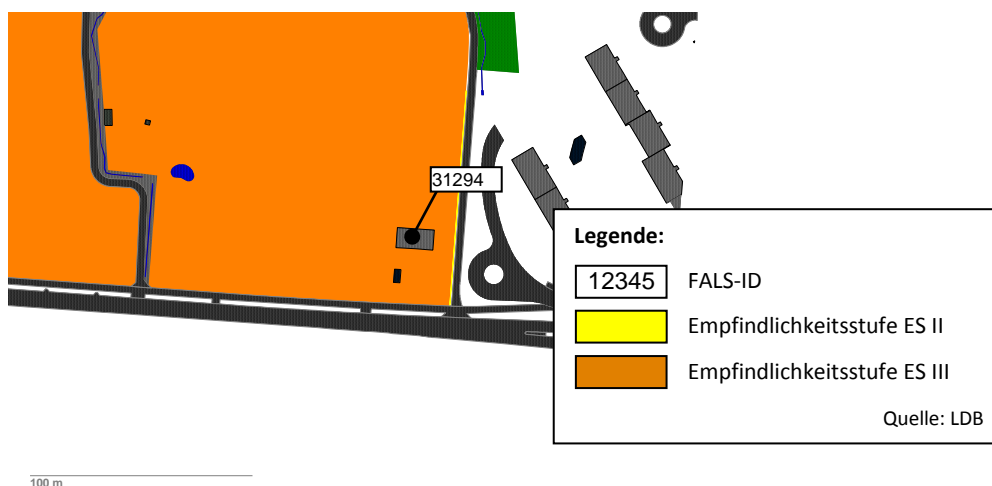
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaft befindet sich in grossem Abstand gegenüber der lärmverursachenden Strasse. Eine Lärmschutzwand entlang der Kantonsstrasse müsste eine grosse Länge aufweisen und wäre nicht wirtschaftlich.

Das Gebäude Im Hof (FALS-ID 30747) weist keine lärmempfindlichen Räume mit IGW-Überschreitungen auf.

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 16

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den definierten „Abschnitt 16“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
31294	Drisglerstrasse 20	W	III	67	61

Legende:

W: Wohnnutzung



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.
- Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.